Zweiter Abschnitt. - Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuite pour dettes et faillite.

Vergl. Nr. 87.

II. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

85. Arfeil vom 16. September 1908 in Sachen Kanton Neuenburg gegen Kanton Sugern.

Uebertragung der Vormundschaft, Art. 17 leg. oit. Stillschweigende Einwilligung der Vormundschaftsbehörden in die Aenderung des Wohnsitzes; sie genügt zur Pflicht zur Uebertragung der Vormundschaft.

A. Heinrich Niflaus Mois Egly, geb. 1862, von Lugern, wurde am 20. Juli 1903 durch den Orisburgerrat der Stadt Lugern in Anwendung des § 3 litt. d des lugernischen Bormundichaftsgefetes unter Beiftandschaft gestellt. Siegegen beschwerte er sich beim Regierungsrat des Kantons Luzern als Obervormund= schaftsbehörde, indem er u. a. die Führung der Beistandschaft in Luzern anfocht, weil er sich nunmehr in La Brevine (Kanton Neuenburg) niedergelassen habe. Den abweisenden Entscheid bes

Regierungsrates zog er, unter Beftreitung ber Kompetenz ber Lugerner Behörden, an bas Bunbesgericht als Staatsgerichtshof weiter. Dieses wies feinen Returs burch Urteil vom 28. Marg 1904 (AS 30 I Rr. 11 S. 55 ff.) ebenfalls ab, von der Er= magung ausgehend, daß, felbst wenn die luzernische Beistandschaft ein Rechtsdomizil des Berbeiftanbeten im Sinne des Art. 4 Abs. 3 BG betr. givilr. B. d. R. u. A. nicht begründen sollte und Galy daher feinen Wohnfit trot feiner Berbeiftanbung durch ben Ortsbürgerrat ber Stadt Luzern noch felbständig nach La Brevine hatte verlegen konnen, die in Lugern verhangte Beiftanbichaft mit diefer Verlegung bes Wohnsitzes jedenfalls nicht dahingefallen und die Kompetenz bes Regierungsrates als Refursinftang gegenüber bem ortsburgerratlichen Beiftanbichaftsent= scheide nicht beseitigt worden ware, sondern daß es sich banach nur fragen könnte, ob nicht die Lugerner Beborben verpflichtet feien. bie Vormundschaft an die Behörde des neuen Wohnsites zu übertragen. In der Folge stellte Ggly mit Eingabe vom 22, Juni 1904 beim Ortsbürgerrat Lugern das Gesuch um unverzügliche Übertragung der Bormundschaft auf die Bormundschaftsbehörde von La Brevine ; ber Ortsburgerrat aber wies bas Gefuch am 27. Juni 1904 unter Berufung auf Art. 17 BG betr. givilr. B. d. N. u. A. ab, weil der verbeistandete Egly bei ihm nicht um Bewilligung der Beranderung seines Bohnsites eingekommen und ihm eine solche Bewilligung nicht erteilt worben fei. Hierauf nahm sich das Juftizdepartement des Kantons Neuenburg auf Betreiben Eglys der Angelegenheit an und gelangte, nachdem Egly inzwischen, am 28. Juni 1904, auf eigenes Berlangen in La Brévine unter Vormundschaft (curatelle) gestellt worden war, durch Zuschrift vom 29. Dezember 1904 an das Justig= bepartement bes Rantons Lugern mit bem Ersuchen, es möchte bafür beforgt sein, daß die Vormundschaft über Egly, der im September 1903 seine Ausweispapiere in La Brevine beponiert habe, an die dortige zuständige Behorde übertragen werde. Der Ortsbürgerrat Luzern widerfette fich jedoch diefer Übertragung neuerdings unter Festhaltung seines Rechtsftandpunktes und seine Bernehmlassung murbe bem Juftigbepartement bes Rantons Neuenburg am 5. Januar 1905 zur Kenntnis gebracht. Nun erwarb Egly junachst - laut Defret bes Großen Rats von

Neuenburg vom 22. Mai und Ult bes Staatsrates bes Kantons Neuenburg vom 29. Juni 1906 - das Burgerrecht ber Gemeinde La Brevine und stellte sodann, mit Zuschrift vom 6. Juli 1906, unter Hinweis auf diese Einburgerung beim Ortsburger= rat ber Stadt Lugern bas Gesuch um Aufbebung der bortigen Bormundschaft und Aushändigung seines vormundschaftlich verwalteten Vermögens. Durch Entscheid vom 19. November 1906 aber wies ber Ortsbürgerrat auch dieses Gesuch ab, weil der burch Egly ohne Zustimmung seines Luzerner Beistandes er= wirfte Erwerb bes neuen Burgerrechts ungultig fei und übrigens, da Egly sein Lugerner Bürgerrecht beibehalten habe, nicht ohne weiteres die Aufhebung der Vormundschaft und die Aushingabe bes Munbelvermögens zu begründen vermöchte, indem es sich ba= nach eventuell bloß fragen könnte, ob nun der Ortsburgerrat verpflichtet sei, auf die Fortführung der Vormundschaft zu ver= gichten und biefe ber hiefur zuftandigen Behörbe bes Rantons Neuenburg abzugeben. Hierauf wandte fich Egly neuerbings an ben Staatsrat des Rantons Neuenburg und diefer ftellte nun, seinem Begehren gemäß, mit Zuschrift vom 2. April 1907, an den Regierungsrat des Kantons Luzern das Gesuch um Anord= nung der Übertragung der Bormundschaft an den Kanton Neuen= burg. Der Regierungsrat bes Kantons Luzern sandte ihm als Antwort mit Begleitschreiben vom 27. Mai 1907 eine Vernehm= lassung des Ortsbürgerrates ber Stadt Lugern, vom 20. Mai 1907, worin derselbe die Gultigkeit des neuenburgischen Burger= rechtserwerbes durch Egly wiederum bestritt und die Übergabe ber Vormundschaft verweigerte. Darauf entgegnete der Staatsrat bes Kanton's Neuenburg mit Zuschrift vom 19. Juli 1907 bem Regierungsrat des Rantons Lugern, er habe feinen, bes Regierungsrates, befinitiven Entscheid bezüglich ber Vormundschafts= übertragung gewünscht, damit Egly bagegen eventuell ben staats= rechtlichen Refurs an das Bundesgericht ergreifen könne, er halte jedoch dafür, es sei zunächst die Frage ber Aufhebung ber Vor= mundschaft zu prufen, und ftelle sich ben Lugerner Behörden gur Berfügung für den Fall, daß sie nähere Erhebungen darüber an= zustellen wünschten, ob Egly gegenwärtig fein Bermögen felbft gu verwalten imftande sei. Der Regierungsrat des Kantons Luzern

antwortete mit Schreiben vom 10. August 1907, er erachte, in Bustimmung zu einer beigelegten neuen Bernehmlaffung bes Ortsburgerrats Luzern vom 5. August 1907, die Gründe, welche feinerzeit zur Berbeiftandung Eglus geführt hatten, als noch fortbefiehend und tonne fich daber jur Aufhebung ber verhangten Beiftanbschaft nicht entschließen.

Auf 17. Februar 1908 wurde Egly vom Generalrat der Gemeinde La Brevine jum Mitglied bes Gemeinberats ernannt, als welches er die Funktion eines Polizeidirektors übernahm.

Mit Schreiben vom 21. April 1908 ersuchte ber Staatsrat von Reuenburg den Regierungsrat von Lugern um Übertragung ber über Egly geführten Vormundschaft an die Neuenburger Beborben, sowie um Ubergabe feines Bermögens unter Rechnungs= ablage, geftütt barauf, daß Egly seinen Wohnsit im Kanton Neuenburg habe und auch neuenburgischer Burger geworben fei. Der Regierungsrat von Lugern wies biefes Gesuch burch Entscheid vom 6. Juni 1908 ab, welcher Entscheid bem Staatsrat port Nenenburg unter Nachnahme von 30 Kr. 60 Cts. Gebühren und Kosten zugestellt wurde. Die Begrundung biefes Entscheibes geht dahin, daß Egly, ber zur Zeit seiner Niederlassung in La Brevine in Lugern unter Bormundschaft (Beiftanbichaft) geftanben habe, gemäß Art. 4 Abs. 3 BG betr. givilr. B. b. R. u. A. ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, die ihm nicht erteilt worden fei, kein Domigil im Kanton Reuenburg habe begründen können und daß auch die Naturalisation bes nicht handlungsfähigen Egly im Ranton Neuenburg mangels Benehmigung ber Bormundschaftsbehörde ungultig fei.

B. Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 31. Juli 1908 hat ber Staatsrat von Neuenburg beim Bundesgericht beantragt: Die Luzerner Behörden feien zu verhalten, die Vormundschaft über Egly ben neuenburgischen Behörden zu übertragen und das Ber= mogen bes Egly unter Rechnungsablage bem Staatsrat von Neuenburg abzuliefern. Bur Begrundung wird angebracht: Die Beistandschaft nach luzernischem Recht, die über Egly verhängt worden fei und die nur eine Bermögensturatel fei, habe diefen der Kähigkeit, den Ort seiner Riederlassung frei zu mablen, nicht beraubt. Art. 4 Abs. 3 und Art. 17 BG betr. d. zivilr. B. d. N.

u. A. kamen baber nicht zur Anwendung. Dazu komme, baf Egly in Neuenburg naturalisiert worden sei, mas fraft fantonaler Souveranität geschehen und unanfechtbar sei. Die gegenwärtige Situation fei unhaltbar : Egly fei feit 5 Sahren im Kanton Neuenburg domigiliert und neuenburgischer Burger: er übe alle bürgerlichen Rechte und sogar öffentliche Funktionen aus ; gleichzeitig ftebe er in Lugern unter Beiftandschaft und fei ber Berwaltung seines Bermogens beraubt. Die einzige rationelle Lösung dieser unhaltbaren Situation liege barin, daß die Vormundschaft auf Neuenburg übertragen werde, wobei bie neuenburgischen Behörden in aller Sorgfalt prufen wurden, ob Beranlassung bestehe, die Vormundschaft in dieser ober jener Form fortbestehen zu lassen oder ob sie aufgehoben werden konne.

C. Der Regierungsrat von Lugern hat auf Abweisung bes Rekurses angetragen und ausgeführt: Die Beiftandschaft nach Lugerner Recht bezwecke nicht nur die Sicherstellung bes Bermögens, sondern sie bewirke auch eine Beschränkung der Sandlungsfähigkeit des Berbeiständeten, wofür auf bas Vormundschaftsgefet verwiesen werde. Es sei daber kein Zweifel, daß die Art. 4 Abs. 3 und 17 BG betr. zivilr. B. d. R. u. A. auch für biese Form der Bormundschaft gelten. Egly habe somit ohne die Austimmung des Orisbürgerrates Luzern, die nicht erteilt worden sei, feinen Bohnsit im Kanton Neuenburg erwerben tonnen, sondern sein Wohnsitz sei nach wie vor Luzern als der Sitz der Bormundschaftsbehörde. Deshalb könne Neuenburg auch keine Übertragung der Vormundschaft verlangen. Es muffe auch daran festgehalten werden, daß Egly ohne Zustimmung ber Bormundschaftsbehörde kein Bürgerrecht in Neuenburg habe erwerben können. Egly möge sich an den Ortsbürgerrat Luzern wenden und unter Berufung auf allfällig veränderte Berhältniffe die Aushebung der Vormundschaft nachsuchen oder um die Bewilli= gung zum Bergicht auf das lugernische Bürgerrecht einkommen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Es tann babingestellt bleiben, ob Art. 4 Abf. 3 BG betr. b. zivilr. B. d. N. u. A. überhaupt auf Egly, als nach luzerni= schem Recht Berbeiftandeten, anwendbar ist, d. h. auf welche kantonalrechtliche Form der Vormundschaft sich diese Bestimmung be-

gieht (vergl. Efcher, Interkantonales Privatrecht, S. 90; Baber, Kommentar, Rote 3 c zu Art. 4) und ob die lugernische Beistandichaft, von der aus dem Bormundschaftsaesetz vom 7. Marz 1871 nicht gang flar hervorgeht, ob fte nur die Bermogensver= waltung ober auch die Person des Mündels ergreift, eine solche Form ift; benn wenn man auch bavon ausgehen will, daß nach Urt. 4 Abf. 3 leg. cit. mit ber über Egly verhängten Beiftand= schaft das gesetliche Domizil am Orie der Vormundschaftsbehörde verbunden ift, so muß doch angenommen werden, daß dem Egly vom Ortsbürgerrat Lugern die Wohnsignahme in La Brevine im Sinne bes Art. 17 leg. cit. bewilligt worden und baf baber das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Neuenburger Behörden übergegangen ift.

Es steht fest, daß ber zweifellos willensfähige Egly seit bem Rahre 1903 ohne Unterbruch in La Brevine sich aufhält; und bag er fich mit diesem Orte aufs engfte verknüpft fühlt und bie feste Absicht hat, dauernd dort zu verbleiben, ergibt sich, abgeseben von der bisherigen Lange seines Aufenthaltes, mit aller Deutlich= teit baraus, daß er bas Bürgerrecht von La Brevine erworben hat und fich zum Mitglied bes Gemeinderats hat mablen laffen und als solches ein öffentliches Amt bekleibet. Die Beziehungen bes Egly zu La Brevine find also berart, daß sie bei einer handlungsfähigen Person, die ihr Domizil frei bestimmen kann, gang ohne Frage einen Wohnsit im Sinne von Art. 4 Abs. 3 leg. cit. begrunden murbe. Nun hat allerdings die Vormund= schaftsbehörde in Luzern einer Wohnsitznahme bes Galy in La Brevine nicht ausdrücklich zugestimmt; aber ihr Berhalten muß doch nach den gesamten Umständen als stillschweigendes Ginver= ständnis gedeutet werden, wie es nach Art. 17 gemäß konstanter Pravis genügt (neuestens Urteil in Sachen Bopfi vom 27. Juni 1907*), um die Pflicht der Beborde zur Übertragung der Bormundschaft zu begründen. Da nämlich ber Ortsbürgerrat Luzern die hervorgehobenen Verhältniffe, unter benen Egly in La Brevine sich aufhielt, tannte, durfte er, falls er einen Wohnsitzwechsel nach Art. 17 nicht bewilligen wollte, sich nicht einfach passiv ver= halten, fich auch nicht auf gelegentliche Proteste in Prozesichriften

(Anm. d. Red. f. Publ.)

^{*)} In der AS nicht abgedruckt.

beschränken, sondern er hätte die ihm zu Gebote stehenden Schritte unternehmen sollen, um den Egly zur Aufgabe des Ausenthalts in La Brévine zu zwingen, dessen Rücksehr nach Luzern, als sein gesetzliches Domizil, zu bewirken und damit der unhaltbaren Situation ein Ende zu machen, daß Egly dauernd in La Brévine fest niedergelassen ist, dort sogar ein öffentliches Amt bekleibet und gleichzeitig in Luzern unter Vormundschaft steht. In der Unterlassung jeglichen Versuchs solcher Maßnahmen seit 1903 bis heute liegt eine tatsächliche Duldung jenes Ausenthalts, die trot der gelegentlichen Proteste in Prozesschriften nicht anders denn als Villigung des Wohnsitzwechsels auszulegen ist.

Nach diesen Ausstührungen sind die Luzerner Behörden, auch wenn Art. 4 Abs. 3 leg. cit. auf Egly anwendbar ist, verpstichtet, die Vormundschaft auf die Neuenburger Behörden zu übertragen (ohne daß dabei der Einfluß der Naturalisation des Egly in Neuenburg auf diese Vormundschaftsfrage zu prüsen gewesen wäre). Um so mehr muß natürlich jene Pflicht nach dem das interkantonale Vormundschaftsrecht beherrschenden Wohnortsprinzip (Art. 10 ff. leg. cit.) gegeben sein, wenn angenommen wird, Egly habe als nur in der Vermögensverwaltung und nicht in der Handlungsfähigkeit beschränkt seinen Wohnsitz frei wählen können.

Aus der Gutheißung des Refurses folgt für Luzern auch die selbstverständliche Pflicht, Neuenburg den mit seinem Entscheide bezogenen Betrag von 30 Fr. 60 Cts. zurückzugeben.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Refurs wird gutgeheißen.

Demgemäß wird der Regierungsrat von Luzern als verpflichtet erklärt, dafür zu sorgen, daß die Vormundschaft über Egly den Behörden von Neuenburg übertragen und dessen Bermögen unter Rechnungsablage dem Regierungsrat von Neuenburg abgeliesert wird.

Dritter Abschnitt. - Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.

Eingriffe

kantonaler Behörden in garantierte Rechte.

Atteintes portées par des autorités cantonales à des droits garantis.

86. Arteil vom 8. Just 1908 in Sachen Suber und Genossen gegen Kanton Solothurn.

Solothurnisches Gesetz vom 27. Mai 1907 betr. die Aufhebung der Ehehaften. Eingriff in wohlerworbene Privatrechte, Art. 15 soloth. KV? Nachweis der entschädigungsberechtigten Ehehaften; Entschädigungsmodus.

A. Das solothurnische Wirtschaftsgeset vom 28. November 1905 bestimmt in § 4: "Die Rechte der Shehasten bleiben vor- "behalten. — Diese Rechte erstrecken sich jedoch nicht auf die "persönlichen Ersordernisse des Wirtschaftsinhabers, die polizei- "lichen Vorschriften dieses Gesetzes, sowie auf den Ausschank und "Verkauf gebrannter Wasser (§ 16). — Bis zum gesetmäßigen "Loskauf der Sehehasten sind die Inhaber solcher Rechte von der "Bezahlung der Gebühren, welche in § 33 für die Erwerbung "des Rechtes zur Veranstaltung öffentlicher Tanzbelustigungen "vorgesehen sind, enthoben; es soll jedoch hierdurch keinerlei Prä-